

**08.10.20****Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Erstes Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissions-  
handelsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 8. Oktober 2020 zu dem von ihm verabschiedeten **Ersten Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes** – Drucksachen 19/19929, 19/21755, 19/23184 – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 19/23184 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes setzt den Auftrag aus dem Vermittlungsverfahren vom Dezember 2019 um. Dies betrifft zum einen die Erhöhung der Zertifikatepreise in der Einführungsphase des nationalen Emissionshandelssystems, und zum anderen die Möglichkeit, bereits vor dem Jahr 2022 Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021 vorzusehen.

Die parlamentarischen Beratungen haben gezeigt, dass die Erhöhung der Zertifikatepreise für Unternehmen aus Branchen, die mit ihren Produkten in besonderer Weise dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, die Wettbewerbsbedingungen gegenüber ausländischen Mitwettbewerbern nachteilig verändern kann. Daher erkennt der Deutsche Bundestag die Notwendigkeit, den betroffenen Unternehmen einen angemessenen Schutz gegen die Risiken von Carbon Leakage zu gewährleisten.

Deutschland ist geprägt von zahlreichen produzierenden Industrie- und Gewerbebetrieben des Mittelstandes, die die Basis für Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Wohlstand in unserem Land schaffen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD wollen mit diesen Unternehmen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Weg in Richtung Klimaneutralität gemeinsam gehen. Die Unternehmen brauchen Zeit und eine entsprechende Förderung, um ihre Produktionsprozesse auf klimaneutrale Technologien umzustellen. Wirtschaftlich darstellbare Alternativen sind derzeit oft noch nicht verfügbar.

Die Bundesregierung hat am 23. September 2020 das Eckpunktepapier zur Ausgestaltung einer Kompensationsregelung nach § 11 Absatz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen beschlossen. Die Eckpunkte sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD fordern die Bundesregierung auf, den Deutschen Bundestag regelmäßig über den Arbeitsstand an der entsprechenden Verordnung zu informieren und diese bis Dezember 2020 vorzulegen.

Daneben haben die parlamentarischen Beratungen auch gezeigt, dass bei der Umsetzung des Brennstoffemissionshandels in vielen Bereichen noch Klärungs- und Regelungsbedarf besteht. Dies betrifft auch die Ausweitung der einbezogenen Brennstoffe ab dem Jahr 2023. Für den Bereich der Abfallverbrennung sind dabei die möglichen Auswirkungen einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf sonstige abfallwirtschaftliche Zielsetzungen noch nicht ausreichend analysiert und es bestehen noch keine hinreichenden Durchführungsregelungen, insbesondere zur Festlegung der Verantwortlichkeiten und zur Emissionsberichterstattung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Carbon-Leakage-Verordnung noch im laufenden Jahr zu beschließen und dem Deutschen Bundestag zuzuleiten sowie bei der Ausgestaltung der Beihilferegelungen verstärkt auch die nationalen Besonderheiten zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, zusätzliche Sektoren als beihilfeberechtigte Sektoren anzuerkennen, die nicht oder nur mit wenigen Anlagen am EU-Emissionshandel teilnehmen;
- für eine möglichst bürokratiearme Ausgestaltung des Schutzes vor Carbon Leakage mit einem einfachen Antragsverfahren und einer einfachen Gewährung von Kompensationen zu sorgen;
- die Einzelfallprüfung auf Unternehmensebene so auszugestalten, dass Mitnahmeeffekte ausgeschlossen sind;
- bei der unternehmensbezogenen Prüfung der Schwellenwerte, wenn sinnvoll und technisch umsetzbar, auf die einzelnen Standorte und in besonderen Fällen auf die jeweiligen Anlagen bzw. Produkte abzustellen;

- zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen von produzierenden Unternehmen über die KfW-Bank eine Untervariante des Unternehmerkredits für Betriebsmittel bei Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstituts zu prüfen;
- bei der Berechnung der Beihilfe einen Verzicht auf die Verrechnung der Absenkung der EEG-Umlage zu prüfen;
- eine praxistaugliche Definition für „kleine Unternehmen“ im Zusammenhang mit den nach den Eckpunkten geforderten Gegenleistungen festzulegen;
- die finanzielle Kompensation auch über die Anfangsphase der Bepreisung hinaus zu ermöglichen;
- sicherzustellen, dass eine Doppelbelastung von EU-ETS-Anlagen möglichst ex ante vermieden wird und im Rahmen der Evaluation des BEHG im Jahr 2022 die Möglichkeit der Übertragung der Verantwortlichkeit auf die Betreiber von EU-ETS-Anlagen zu erwägen;
- Branchen-Transformationsgespräche unter Beteiligung der Tarifpartner zu führen, um genau zu ermitteln, welche Unterstützung Unternehmen bei der Umstellung auf klimaneutrale Techniken benötigen und dabei z. B. auch Carbon-Contracts-for-Difference zu prüfen;
- für den Bereich der kommunalen und privatwirtschaftlichen Abfallverbrennung zunächst mögliche Auswirkungen auf Abfallverbringungen ins Ausland zu untersuchen und im Rahmen der BEHG-Evaluierung im Jahr 2022 in Abstimmung mit den betroffenen Verbänden und Unternehmen sachgerechte Durchführungsregelungen, insbesondere zur Festlegung eines praxisorientierten Verfahrens zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Menge, der Verantwortlichen und zur Emissionsberichterstattung und ggf. Ausnahmeregelungen festzulegen sowie auf Grundlage der Evaluierung im Jahr 2022 ggf. eine Verschiebung des Beginns der CO<sub>2</sub>-Bepreisung für den Abfallbereich auf das Jahr 2024 zu prüfen, um ausreichend Zeit zu haben, Erkenntnisse aus der Evaluierung bzw. Erfahrungen im parlamentarischen Verfahren (Gesetzesänderung) zu berücksichtigen. Bei eventuellen Ausnahmeregelungen ist auf die Gleichbehandlung von aufbereiteten Ersatzbrennstoffen zu achten;
- im Rahmen der Evaluierung des BEHG im Jahr 2022 die Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen näher zu untersuchen; Wettbewerbsnachteile von KWK-Anlagen gegenüber reinen Wärmeerzeugungsanlagen sollten dabei ausgeglichen werden.